

3. Zeitpunkt der Ausschreibung. § 6 Abs. 1 Satz 1 des Wahlgesetzes von 1976 wie- 6
derholt sinngemäß Art. 72. Nach § 6 Abs. 1 Satz 2 a.a.O. hat die Ausschreibung der Wah-
len spätestens 60 Tage vor dem Wahltermin zu erfolgen.

4. Praktische Handhabung. Indessen hat der Staatsrat bei den seit dem Erlaß der Ver- 7
fassung von 1968 bis 1971 abgehaltenen Wahlen diese nicht ohne Mitwirkung der Volks-
kammer ausgeschrieben und den Wahltermin festgelegt. Mit Beschluß vom 24. 9. 1969
bestätigte die Volkskammer den Vorschlag des Staatsrates, die Wahlen zu den Kreistagen,
Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen
am 22. 3. 1970 durchzuführen⁴ 5. Entsprechend diesem Beschluß schrieb der Staatsrat am
11.12. 1969 diese Wahlen aus⁶. Mit Beschluß vom 24. 6. 1971 beauftragte die Volkskam-
mer den Staatsrat, die Wahlen zur Volkskammer und zu den Bezirkstagen der DDR für
den 14. 11. 1971 auszuschreiben⁷, ohne daß gesagt wurde, daß der Staatsrat einen entspre-
chenden Vorschlag gemacht hatte. So erschien die Ausschreibung von Wahlen lediglich
als ein technischer Vollzug eines Beschlusses der Volkskammer. Indessen ist es nach dem
Wortlaut des Art. 72 durchaus möglich, daß der Staatsrat auch ohne einen vorherigen
Vorschlag der Volkskammer Wahlen ausschreibt. So wurden die Wahlen von 1974 zu den
Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemein-
devertretungen⁸, von 1976 zur Volkskammer und zu den Bezirkstagen⁹ und von 1979 zu
den Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Ge-
meindevertretungen¹⁰ 11 sowie von 1981 zur Volkskammer, zur Stadtverordnetenversamm-
lung von Berlin (Ost) und zu den Bezirkstagen¹¹ ohne Beteiligung der Volkskammer aus-
geschrieben. Die Ausschreibung von 1979 erhielt dadurch eine pikante Note, daß in ihr
ausdrücklich auf einen entsprechenden Vorschlag des Politbüros des ZK der SED Bezug
genommen wurde.

4 Gesetz über die Wahlen zu den Volksvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik -
Wahlgesetz - vom 24. 6. 1976 (GBl. I S. 301) i. d. F. des Änderungsgesetzes vom 28. 6. 1979
(GBl. I S. 139).

5 Beschluß der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik über die Verlängerung
der Wahlperioden der Kreistage, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen
und Gemeindevertretungen vom 24. 9. 1969 (GBl. I S. 49).

6 Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Durchführung der
Wahlen zu den Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und
Gemeindevertretungen im Jahre 1970 vom 11. 12. 1969 (GBl. 1970 I, S. 5).

7 GBl. I S. 55. Der Staatsrat kam dem mit Beschluß vom 30. 6. 1971 (GBl. I S. 55) nach.

8 Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Durchführung der
Wahlen zu den Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und
Gemeindevertretungen im Jahre 1974 vom 25. 2. 1974 (GBl. I S. 89).

9 Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Durchführung der
Wahlen zur Volkskammer und zu den Bezirkstagen der Deutschen Demokratischen Republik
im Jahre 1976 vom 14. 6. 1976 (GBl. I S. 285).

10 Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Durchführung der
Wahlen zu den Kreistagen, Stadtverordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und
Gemeindevertretungen im Jahre 1979 vom 31. 1. 1979 (GBl. I S. 53).

11 Beschluß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik über die Durchführung der
Wahlen zur Volkskammer, zur Stadtverordnetenversammlung in Berlin, Hauptstadt der DDR,
und zu den Bezirkstagen im Jahr 1981 vom 17. 12. 1980 (GBl. I S. 364).